

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Eingabe für die Umbenennung eines Straßenabschnitts der Gernsheimer Straße (Az.: 02-1600-92/08)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 8 (Kalk)

Beratungsfolge

Abstimmungsergebnis

Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 8 (Kalk)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung Kalk hat Verständnis für das Anliegen der Antragsteller, schließt sich jedoch der Darstellung der Verwaltung an und lehnt eine Umbenennung des in Rede stehenden Straßenabschnittes ab.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Eigentümer und Mietergemeinschaft der Eigentumswohnanlage Gernsheimer Straße 19 – 25 und weitere Unterstützer setzen sich ein für die Umbenennung dieses Bereiches der Gernsheimer Straße.

Eine Kopie der Eingabe ist Anlage beigefügt.

Begründung:

Bereits 2006 wurde unmittelbar an die Verwaltung ein gleichlautenden Antrag gestellt, dem durch die Verwaltung nicht zugestimmt wurde.

Entsprechend der Ziffern 4.1 und 4.2 der Benennungsrichtlinien werden Straßen nur in besonderen Ausnahmefällen umbenannt, die Umbenennung von Straßenteilen soll möglichst nicht erfolgen. Einen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Straßennamen besitzen Anwohner einer Straße nicht.

Im Rahmen einer Umbenennung müssen insbesondere das öffentliche Interesse und das Interesse der Anwohner und Anlieger überprüft werden. Schon 2006 wurde von der Verwaltung nicht in Abrede gestellt, dass die Gernsheimer Straße ein sozialer Brennpunkt ist. Dies begründet sich in erster Linie auf der in den Häusern 1 - 17 lebenden Bevölkerung. Dass die in den Häusern 19 - 25 lebenden Menschen im alltäglichen Leben eine gewisse Stigmatisierung aufgrund ihrer Adresse erleben, ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, jedoch sind die von den Antragstellern angeführten Argumente, wie z. B. die geringeren Chancen im beruflichen Werdegang, nicht objektiv nachweisbar. Eine Umbenennung des Straßenteils, in dem sich die Häuser 19 - 25 befinden, würde diesen Bewohnern zwar eine subjektive Verbesserung ihrer Situation verschaffen, nicht jedoch die Beseitigung der sozialen Missstände in der Straße insgesamt bewirken. Es ist vielmehr zu befürchten, dass sich durch eine solche „Abspaltung“ das Wohnklima in der Straße noch verschlechtern würde, da sich die Bewohner der Häuser 1 - 17 dann ausgegrenzt und diskriminiert fühlen könnten.

Die Verwaltung empfiehlt daher, einer Umbenennung des Teilstücks der Gernsheimer Straße 19 - 25 nicht zuzustimmen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1